

**EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTIONSMATERIAL  
DER GRAMMER AG UND VERBUNDENER UNTERNEHMEN GEMÄSS § 15 AKTG (nachfolgend GRAMMER)**

**1 GELTUNGSBEREICH / ABWEHRKLAUSEL**

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen der Grammer AG sowie verbundener Unternehmen gem. § 15 AktG („GRAMMER“). Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Abnahme der Leistung bzw. Waren oder deren Bezahlung.

**2 VERTRAGSSCHLUSS**

- 2.1 Bestellungen und deren Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarungen oder Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von GRAMMER schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Bestellungen können auch durch SAP-Bestellungen, Lieferpläne, Datenfernübertragung (DFÜ) oder mittels EDI ausgelöst werden, welche jeweils auch ohne Unterschrift gültig sind.
- 2.2 Auftragsbestätigungen erwartet GRAMMER innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Bestellung zurück, andernfalls gilt das Einverständnis des Lieferanten zu der jeweiligen Bestellung von GRAMMER als erteilt; GRAMMER kann jedoch, soweit keine Auftragbestätigung binnen o.g. Frist eingegangen ist, nach seiner Wahl die Bestellung auch widerrufen. Im Fall von Lieferabrufen im Rahmen der jeweiligen Automobilstandards des VDA, oder vergleichbarer Standards, insbesondere mittels DFÜ oder EDI ist eine Auftragsbestätigung nicht erforderlich. Ein neuer Lieferabruf ersetzt vollständig einen vorhergehenden.
- 2.3 In Lieferabrufen angegebene Stückzahlen sind grundsätzlich unverbindliche Planzahlen. Eine Abnahmeverpflichtung besteht für GRAMMER - ab LAB-Datum - nur im Rahmen von 4 Wochen für Fertigmateriale und 8 Wochen für Vormaterial. Vormaterial ist von GRAMMER nur zum nachgewiesenen Einkaufspreis, höchstens jedoch zum Marktpreis am LAB-Datum abzunehmen.
- 2.4 Eine Laufzeitvereinbarung über einzelne Projekte besteht – abhängig von den Kundenvorgaben - grundsätzlich nicht. Andernfalls muss diese schriftlich und ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Die Parteien sind sich einig, soweit eine Laufzeitvereinbarung vorliegt, dass sich Änderungen des Kunden von GRAMMER insbesondere in Umfang und Laufzeit unmittelbar auf die Lieferbeziehung auswirken müssen.

**3 ZEICHNUNGEN, PLÄNE, LIEFERUMFANG, ÄNDERUNGEN, ERSATZTEILE**

- 3.1 Alle dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Pläne, Muster, Werkzeuge, Lehren oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von GRAMMER und dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von GRAMMER an Dritte weitergegeben werden. Die damit hergestellten Erzeugnisse dürfen nur an GRAMMER und nicht an Dritte geliefert werden. Nach Durchführung des Vertrages sind GRAMMER diese Materialien kostenlos und unverzüglich zurückzusenden. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen o.g. Materialien rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- 3.2 Die Belieferung von GRAMMER durch den Lieferanten erfolgt nach dem neusten Stand der Technik, insbesondere den GRAMMER Teilezeichnungen bzw. CAD-Daten in deren jeweilig letzten gültigen Indexstand, unter Einhaltung der geforderten Vorgaben des GRAMMER-Kunden und der Bestellung („Spezifikationen“). Der Lieferant steht ebenfalls dafür ein, dass seine Lieferungen für von GRAMMER, bzw. des GRAMMER-Kunden beabsichtigte Verwendung geeignet sind.
- 3.3 GRAMMER kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes, insbesondere in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat diese Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Frist nicht zustande, ist GRAMMER zur Kündigung mit einer angemessenen Frist berechtigt.
- 3.4 Der Lieferant stellt sicher, dass er GRAMMER für einen Zeitraum von 10 (zehn) Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen (insgesamt binnen 10 Jahren max. plus 5% zum letztgültigen Serienpreis) mit Ersatzteilen des jeweiligen Liefergegenstandes beliefern kann.

**4 SUBUNTERNEHMER**

Der Lieferant ist für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Unabhängig davon hat der Lieferant eine Untervergabe an Dritte in größerem Umfang vorab an GRAMMER schriftlich anzuzeigen und nur nach

vorheriger Zustimmung von GRAMMER auszuführen. Die Zustimmung von GRAMMER darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.

## **5 TERMINE, VERSPÄTETE LIEFERUNGEN**

- 5.1 Die in den Bestellungen oder Lieferabrufen aufgeführten Liefertermine und Mengen sind wesentlich für einen reibungslosen Produktionsablauf. Der Lieferant hat GRAMMER im Fall ihrer Nichteinhaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen und alles Erforderliche zu tun, um die rechtzeitige Lieferung sicherzustellen. Durch eine Nichteinhaltung verursachte Schäden und Aufwendungen sind durch den Lieferanten zu ersetzen.
- 5.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang mängelfreier Ware bei GRAMMER oder dem von GRAMMER bestimmten Empfänger in der zu liefernden Menge.
- 5.3 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GRAMMER.

## **6 HÖHERE GEWALT**

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und GRAMMER für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

## **7 PREISE, ZAHLUNG, PREISANPASSUNG**

- 7.1 Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, Festpreise. Die Gültigkeit dieser Preise verlängert sich automatisch um einen einmaligen Zeitraum von 12 Monaten, soweit nicht ein nachfolgender Preisabschluss der Parteien die neuen Festpreise festlegt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen, nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung von GRAMMER, an einem Gutschriftsverfahren teilzunehmen.
- 7.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen GRAMMER zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen GRAMMER dennoch an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. GRAMMER kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 7.3 Für den Fall, dass der Lieferant seitens des GRAMMER Kunden vorgeschrieben ist und insbesondere die Preise, Spezifikationen oder andere Bedingungen direkt mit diesem vereinbart hat, gilt folgendes: Im Fall einer Änderung der zwischen dem Lieferanten und dem jeweiligen GRAMMER Kunden vereinbarten Bedingung(en) wird der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Jegliche solcher Änderungen werden für GRAMMER erst verbindlich, wenn GRAMMER dies schriftlich bestätigt. Eine solche Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

## **8 VERSAND, VERPACKUNG; LOGISTIK**

- 8.1 Vor Auslieferung hat der Lieferant eine umfassende Warenausgangskontrolle durchzuführen, um zu gewährleisten, dass die Ware zur vorgesehenen Verwendung geeignet ist und den Qualitätsanforderungen, insbesondere dem 0-Fehler Ziel von GRAMMER und des GRAMMER-Kunden entsprechen. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen DAP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an das zu beliefernde GRAMMER-Werk, einschließlich der Verpackung.
- 8.2 Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. GRAMMER ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wird wiederverwendungs-fähige Verpackung an den Lieferanten zurückgesendet, hat GRAMMER Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.
- 8.3 Im Übrigen gilt die GRAMMER Logistik Richtlinie, abrufbar unter: <http://www.grammer.com/supplier-support/purchasing.html>

## **9 GEFÄHRÜBERGANG, QUALITÄT, MÄNGELRÜGE**

- 9.1 Der Lieferant trägt die Sach-, und Preisgefahr, soweit sich nicht aus dem vereinbarten INCOTERM in der jeweilig aktuellen Fassung etwas anderes ergibt, bis zur Lieferung der Ware an GRAMMER oder den von GRAMMER zum Empfang beauftragten Dritten.

- 9.2 Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, die 0-Fehler Strategie einzuhalten, sowie ein Qualitätssystem gemäß ISO/TS 16949, ISO 9001, sowie den VDA Standards oder vergleichbarer Standards einzuhalten. Darüber hinaus stellt der Lieferant die Einhaltung von REACH und der AltautoVO sicher.
- 9.3 Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Einhaltung der ppm Zahlen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungsverpflichtung nach Ziffer 11.
- 9.4 Eine Wareneingangskontrolle findet durch GRAMMER nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird GRAMMER unverzüglich rügen. GRAMMER behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Übrigen rügt GRAMMER Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## **10 BEIGESTELLTES MATERIAL**

Von GRAMMER beigestellte Sachen bleiben Eigentum von GRAMMER und werden dem Lieferanten leihweise überlassen. Bei Verbindung, Vermischung, Verarbeitung von Beistellungen erhält GRAMMER im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GRAMMER Dritten, insbesondere Unterlieferanten nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

## **11 MÄNGELANSPRÜCHE**

- 11.1 Bei Lieferung mangelhafter Ware kann GRAMMER unter nachfolgenden Bedingungen Folgendes verlangen:
- (i) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Lieferant zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie nach Wahl von GRAMMER Gelegenheit zur Mängelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung. Soweit dies für GRAMMER unzumutbar ist, hat GRAMMER das Recht die Mängelbeseitigung selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant nach Aufforderung von GRAMMER nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnt, eine störungsfreie Produktion nicht mehr gewährleistet ist, ein Bandstillstand droht oder eine Schadensminderung durch GRAMMER bewirkt werden kann.
  - (ii) Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, ist GRAMMER berechtigt, Nacherfüllung sowie die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, auch die unserer Kunden, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten (z.B. Untersuchungs-, Sortierkosten), sowie Aus- und Einbaukosten und Materialkosten zu verlangen.
- 11.2 Mangelhafte Teile kann GRAMMER nur insoweit zur Verfügung stellen als der Kunde von GRAMMER diese GRAMMER zur Verfügung gestellt hat, oder kann. Soweit der Lieferant vorhandene Teile nicht unverzüglich anfordert, ist GRAMMER zu dessen Verschrottung berechtigt. Der Lieferant trägt für mangelhafte Teile die anfallenden Transport- und Logistikkosten. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beträgt 24 Monate ab Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, maximal jedoch 36 Monaten ab Lieferung an GRAMMER. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Für Ware, die im NAFTA Bereich zum Einsatz kommt, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 48 Monate ab Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, maximal jedoch 56 Monate ab Lieferung an GRAMMER. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt die Verjährungsfrist für das ersetzte Teil neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehungen vorzunehmen.
- 11.3 Sonstige, GRAMMER zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt. Ergänzend gilt das Lieferantenhandbuch von GRAMMER, abrufbar unter: <http://www.grammer.com/supplier-support/purchasing.html>
- 11.4 Jegliche Abnahme / Genehmigung von Designs, Zeichnungen, Materialien, Prozessen und/oder Spezifikationen befreit den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungsverpflichtung.

## **12 NUTZUNGSRECHTE, SCHUTZRECHTSVERLETZUNG**

- 12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen („Schutzrecht(e)“) ergeben, insbesondere, wenn ein

- Schutzrecht im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, China, Österreich oder USA offengelegt oder sonst veröffentlicht wurde.
- 12.2 Er stellt GRAMMER von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 12.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von GRAMMER übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben, insbesondere know-how hergestellt hat und GRAMMER nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Wenn der Lieferant nach dem von GRAMMER zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere know-how und Betriebsmittel fertigt, verpflichtet sich der Lieferant die Liefergegenstände ausschließlich für GRAMMER herzustellen.
- 12.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig zur Abwehr möglicher Ansprüche in jeder angemessenen Art und Weise unentgeltlich zu unterstützen.
- 12.5 Sofern GRAMMER Entwicklungen des Lieferanten unabhängig von der jeweiligen Art vergütet, räumt der Lieferant GRAMMER an den aus der Entwicklung entstehenden urheberrechtlich geschützten Ergebnissen ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Recht ein, diese Erzeugnisse unentgeltlich beliebig zu nutzen und zu verbreiten.
- 13 BETRIEBSMITTEL**
- Die Parteien sind sich unwiderruflich einig, dass GRAMMER nach vollständiger Zahlung der in der Bestellung genannten Werkzeugvollkosten das Eigentum an dem Werkzeug erwirbt. Bis zur vollständigen Bezahlung der in der Bestellung genannten Werkzeugvollkosten erhält GRAMMER ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumsübertragung. Der Lieferant stellt sicher, dass er im Zeitpunkt der Übereignung an GRAMMER alleinig verfügungsberechtigt ist und die Werkzeuge frei von jeglichen Rechten Dritter, insbesondere Eigentumsvorbehalt, Pfandrechten oder Zubehörhaftung sind. Die Übergabe des Werkzeugs an GRAMMER wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich in Verwahrung nimmt („Leihe“). Im Rahmen der Leihe ist GRAMMER, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist, jederzeit berechtigt die Herausgabe eines Werkzeuges zu verlangen. Mit der Herausgabe wird der Lieferant von seiner jeweiligen Belieferungs- und Ersatzteilpflicht befreit. Die Werkzeuge dürfen seitens des Lieferanten nur zur Produktion für an GRAMMER zu liefernde Teile verwendet werden.
- 14 PRODUKTHAFTUNG, VERSICHERUNG**
- 14.1 Soweit GRAMMER aufgrund Produkthaftung inkl. Rückruf in Anspruch genommen wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, GRAMMER von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom LIEFERANTEN gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nur dann, wenn den LIEFERANTEN ein Verschulden trifft.
- 14.2 Im vorstehenden Rahmen ist der LIEFERANT auch verpflichtet, GRAMMER sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird GRAMMER den LIEFERANTEN - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der LIEFERANT verpflichtet sich, nachweislich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden / Sachschaden für den zu liefernden Liefergegenstand zu unterhalten.
- 15 KÜNDIGUNGSRECHTE**
- 15.1 GRAMMER hat die Möglichkeit, die Lieferbeziehung schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Halbjahr (30.06./31.12.) zu kündigen, sofern keine abweichende projektspezifische Regelung vereinbart wurde. Eine teilweise Kündigung des Bezugs einzelner Liefergegenstände durch GRAMMER ist möglich. Kann ein aus Anlass dieses Vertrages abgeschlossener Vertrag (z. B. Werkzeugvertrag) aus wichtigem Grund gekündigt werden, so erstreckt sich dieses Kündigungsrecht auch auf die damit verbundene Lieferbeziehung.
- 15.2 Das Recht zur schriftlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (i) der Lieferant die vereinbarten Qualitätsanforderungen nicht einhält; (ii) eine der Parteien einen Insolvenzantrag stellt, oder deren Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO eintritt; (iii) falls der Lieferant durch welche Form auch immer, durch einen Wettbewerber von GRAMMER übernommen wird (change of control), (iv) falls eine der Parteien gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und dieser Verstoß trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen behoben wird.

- 15.3 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser Bedingungen über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus, bleiben diese Vorschriften auch nach dem Ende der Lieferbeziehung wirksam. Dies gilt, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet wird, insbesondere für die Ersatzteilverpflichtung, Gewährleistung, Produkthaftung, Versicherung, Nachweisführung und Geheimhaltung.
- 16 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- 16.1 GRAMMER hat sich zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinien des Bundesverbandes für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. verpflichtet („BME Code of Conduct“) und erwartet insoweit von seinen Lieferanten die Einhaltung und Sicherstellung dieser oder vergleichbarer Standards auch gegenüber deren Unterlieferanten. Der BME Code of Conduct ist abrufbar unter: <http://www.grammer.com/supplier-support/purchasing.html>
- 16.2 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Klagen ist, soweit zulässig, am jeweiligen Hauptsitz der bestellenden GRAMMER Gesellschaft.
- 16.3 Diese Bedingungen sowie die ihr zu Grunde liegenden Bestellungen unterliegen ausschließlich das Recht des Landes in welchem die bestellende GRAMMER Gesellschaft ihren Hauptsitz hat. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 (CISG) sowie des anwendbaren Kollisionsrechts ist ausgeschlossen. Sollte GRAMMER von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann GRAMMER nach seiner Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Lieferanten durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 16.5 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 16.6 Für die Zwecke der Ausführung dieser Vereinbarung oder deren Änderung oder Ergänzung werden Faksimile-Unterschriften, PDF-Bild-Signaturen oder elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Unterschriftendienst (z. B. DocuSign, AdobeSign) geleistet werden, als Originalunterschriften behandelt, wenn dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Ein solches Dokument gilt als schriftlich.